

Referentenentwurf der Bundesregierung

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2027

A. Problem und Ziel

Deckung des Bedarfs der Künstlersozialkasse ab dem Kalenderjahr 2027.

B. Lösung

Festsetzung des Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe auf 5,0 Prozent.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Erhöhung des Abgabesatzes ist die Abrechnungssoftware anzupassen. Die Umstellung kann im Rahmen der turnusmäßigen Anpassung vollzogen werden. Es entstehen daher nur einmalig geringfügige Umstellungskosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund, Länder und Kommunen entstehen nur insoweit Umstellungskosten, soweit sie als Verwerter der Abgabepflicht unterliegen. In diesem Fall ist wie bei der Wirtschaft mit geringfügigem Umstellungsaufwand zu rechnen (vgl. E.2.)

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Regelungen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2027

Vom ...

Auf Grund des § 26 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, dessen Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 240 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 1 durch Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2027

§ 1

Bestimmung des Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2027 beträgt 5,0 Prozent.

Artikel 2

Änderung der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2025

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2025 vom 30. August 2024 (Nr. 274) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Außerkräfttreten der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2025

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft. Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Bärbel Bas

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) jährlich durch Rechtsverordnung den Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs der Künstlersozialkasse.

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt.

Die Verordnung gewährleistet die soziale Absicherung der Künstlerinnen und Künstler. Sie sichert den sozialen Zusammenhalt, berücksichtigt den demografischen Wandel und steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (insbes. mit Nachhaltigkeitsziel 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 1

Nach § 26 Absatz 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) bestimmt das BMAS im Einvernehmen mit dem BMF durch Rechtsverordnung den Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs der Künstlersozialkasse. Dieser Bedarf berechnet sich aus den für die Versicherten an die Deutsche Rentenversicherung sowie an die Kranken- und Pflegekassen zu entrichtenden Beiträgen, aus den Zuschüssen für von der Versicherungspflicht Befreite zu ihren Aufwendungen für ihre Kranken- und Pflegeversicherung, aus dem Betrag, der nach § 44 Absatz 2 KSVG den Betriebsmitteln zuzuführen ist, sowie aus etwaigen Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres (§ 26 Absatz 2 Nummer 3 KSVG).

Die Ausgaben für Beiträge, Zuschüsse und das Auffüllungssoll werden für das Jahr 2026 auf rund 1.42 Millionen Euro geschätzt. Grundlage der Schätzung sind die Ausgaben für das Jahr 2025 (vorläufiges Rechnungsergebnis) und die zu erwartende Veränderung der Zahl der Versicherten und Zuschussempfänger und der Arbeitseinkommen (Anlage 2 zu dieser Begründung). Von den Ausgaben (Beiträge, Zuschüsse und Auffüllungssoll) werden die Beitragseinnahmen sowie der Bundeszuschuss abgezogen (Anlage 1 zu dieser Begründung). Der verbleibende Rest ist durch die Künstlersozialabgabe von den Abgabepflichtigen aufzubringen, wobei Überschüsse des Jahres 2025 (Anlage 3 zu dieser Begründung) berücksichtigt werden.

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe wird ermittelt, indem der Abgabebedarf ins Verhältnis zu der zu erwartenden Honorarsumme gestellt wird (Anlage 1 zu dieser Begründung).

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe von 4,9 Prozent des Jahres 2026 steigt im Jahr 2027 auf 5,0 Prozent.

Zu Artikel 2

§ 2

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2025 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung nur für das Jahr 2025, welche die abgabepflichtigen Unternehmen bis zum 31. März 2026 melden konnten. Sie wird daher zum Ende des Jahres 2026 aufgehoben.

Zu Artikel 3

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2027 tritt mit Beginn des Jahres 2027 in Kraft.